

straf, weil sie während der Arbeit rauchten. Das gleiche Schicksal ereilte zwei weitere Arbeiter im September desselben Jahres, im Dezember noch einmal drei. Interessant ist, dass solche Strafen oftmals gegen mehrere Personen gleichzeitig ausgesprochen wurden, das heißt also, dass wohl in Gruppen geraucht wurde. Der Tabakkonsum – so könnte man vielleicht daraus schließen – war eine Möglichkeit, ein wenig Geselligkeit im Betrieb, der diese Ebene normalerweise komplett auszublenden suchte, zu pflegen. Was die Bedürfnisstruktur betrifft, so befriedigte das kollektive Rauchen also mehr als nur eine Sucht. Dennoch war dies vom Arbeitgeber nicht zu dulden, weshalb die überführten Raucher mit Strafen von ein bis zwei Francs belegt wurden.<sup>478</sup>

Die Eingriffe in individuelle Verhaltensmuster, die als nicht kompatibel mit der Werksdisziplin eingeschätzt wurden, waren noch grundsätzlicher, als es diese sehr manifesten Punkte vermuten lassen. „Wegen Rauferei“ wurden der Neunkircher Sägenmann Theodor Molter und der Walzer Peter Bohn im Mai 1924 für jeweils drei Schichten abgelegt. Dies mag zunächst berechtigt erscheinen, waren doch Handgreiflichkeiten unter Kollegen nicht zu akzeptieren. Auffällig ist aber, dass hier eine signifikant andere, weniger rabiat wirkende Wortwahl getroffen wurde, als in vermeintlich gleichartigen Fällen, wo von „Misshandlungen“, „tätlichen Angriffen“ oder „mutwilligen Verletzungen“ die Rede ist.<sup>479</sup> Eine „Rauferei“ scheint ein weniger ernsthafter Vorfall gewesen zu sein, wurde aber bisweilen fast ebenso hart bestraft. Raufereien, begriffen als kleinere und recht schnell beizulegende Händel unter Arbeitskollegen, können auch als Möglichkeit gesehen werden, Arbeitsbelastungen und angestaute Frustrationen auf relativ harmlose Art und Weise zu kanalisieren. Die Betriebsleitung wollte aber auch diesen Bereich individueller Bewältigungsstrategien ausblenden und griff hart durch. In der Neunkircher Arbeitsordnung von 1923 wird dieser Bereich tangiert, wenn es heißt: „Es ist untersagt, innerhalb des Betriebes andere Arbeiter von der Arbeit abzuhalten, Unfug oder unnützen Lärm in den Werksräumen oder auf dem Werksgrundstück zu verüben.“<sup>480</sup> Unter der Rubrik „Unfug“ mögen auch harmlose Vorgänge wie Privatunterhaltungen oder gegenseitige Neckereien geführt worden sein, wie Berichte aus anderen Werken nahe legen.<sup>481</sup> Den Unternehmen gelang die Unterbindung solcher kleiner Eigenmächtigkeiten nie ganz, auch wenn sie es versucht haben. Hier äußerte sich der von Alf Lüdtke häufig zitierte „Eigen-Sinn“ der Industriearbeiter, ihre Verteidigung

---

ben, auch der Reproduktion der Arbeitskraft dienen, mithin in betriebswirtschaftlichem Sinne nutzvoll sein. Vgl. LÜDTKE 1980, 107 ff.

<sup>478</sup> Alle Angaben nach: Strafkatalog Walzwerk NE 1923–1928.

<sup>479</sup> Alle Angaben nach ebd.

<sup>480</sup> Allgemeine Arbeitsordnung NE 1923, S. 9.

<sup>481</sup> Zusammenfassend zu diesem Themenkomplex vgl. FLOHR 1981, S. 48–52. Im vierten Teil von Flohrs Studie finden sich zahlreiche Beispiele von Fabrikordnungen sowie Strafkatalogen aus dem Industrialisierungszeitalter.